

Übersetzung aus dem Griechischen:

**Auszug aus: Gesetz 4478/2017
(veröffentlicht in: Government Gazette
(A' 91/ 23.06.2017))**

II. ZWEITER TEIL

VORAUSSETZUNGEN ZUR UNTERBRINGUNG IN EINEM HEIM ODER EINER PFLEGEFAMILIE AUS UND IN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION AUF GRUNDLAGE VON ARTIKEL 56 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 DES RATES VOM 27. NOVEMBER 2003 ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN IN EHESACHEN UND IN VERFAHREN BETREFFEND DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG UND ZUR AUFHEBUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1347/2000

Artikel 33

Zentrale Behörde

1. Als Zentrale Behörde für die Entgegennahme von Anträgen betreffend die Unterbringung von Minderjährigen in einem Heim, einer Kinderschutzeinrichtung oder einer Pflegefamilie in Griechenland, die gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 gestellt werden, wird die Abteilung für Internationale Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen des Ministeriums für Justiz, Transparenz und Menschenrechte festgelegt. Die vorstehend genannte Behörde unterrichtet die beantragende Behörde unmittelbar

darüber, dass für die Unterbringung eines Kindes eine entsprechende Genehmigung seitens der griechischen Behörden erforderlich ist, und informiert sie über das einzuhaltende Verfahren im Sinne der Artikel 34, 35, 36 und 37 des vorliegenden Gesetzes.

2. Zuständig für die Genehmigung der unter Absatz 1 angeführten Anträge betreffend die Unterbringung von Minderjährigen in einem Heim, einer Kinderschutzeinrichtung oder in einer Pflegefamilie in Griechenland sind der Staatsanwalt der Abteilung für Minderjährige der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Athen und dessen Vertreter. Der vorstehend genannte Staatsanwalt genehmigt den Antrag oder lehnt diesen innerhalb von zwei (2) Monaten ab der Stellung des Antrags und der Einreichung der Begleitdokumente seitens der Abteilung für Internationale Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen des Ministeriums für Justiz, Transparenz und Menschenrechte ab, nachdem er die Meinung eines Jugendbeauftragten der Jugendbehörde in Athen eingeholt hat, der je nach Fall bestellt wird. Der Jugendbeauftragte sammelt Informationen zu den bestehenden Kapazitäten in den Einrichtungen und Kinderheimen und überprüft, ob diese die Voraussetzungen für eine sichere Unterbringung im Sinne von Artikel 35 erfüllen; weiterhin übermittelt er einen entsprechenden Bericht an den Staatsanwalt, in dem er die geeignetste Unterkunft für das Kind empfiehlt. Bezieht sich der Antrag ausländischer Behörden auf die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie in Griechenland, wird vom Jugendbeauftragten ebenfalls ein Bericht eingereicht.

Artikel 34

Erforderliche Unterlagen

1. Mit dem Antrag auf Genehmigung zur Unterbringung eines Kindes sind von der beantragenden Behörde des Mitgliedstaates die folgenden Dokumente

und Unterlagen in offizieller griechischer Übersetzung zu übermitteln:

- a) Vornamen und Namen der Eltern und deren Nationalität, Vorname und Name des Kindes, dessen Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnort sowie Sozialversicherungsnummer, falls vorhanden
- b) Vorname und Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort der Person, die die elterliche Sorge ausübt, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der betroffenen Person, Sozialversicherungsnummer, falls vorhanden, sowie Einverständniserklärung zur entsprechenden Unterbringung. Falls eine Einverständniserklärung nicht beigefügt wird, ist der Grund dafür zu erläutern.
- c) Urkunde bzw. sonstiges gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde, aus der bzw. dem die strafrechtliche Situation des Kindes hervorgeht. Falls keine derartige Urkunde bzw. kein gleichwertiges Dokument vorgesehen ist, ist eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Behörde zu übermitteln.
- d) Detaillierter Bericht eines Sozialarbeiters oder des Jugendbeauftragten oder eines sonstigen Mitarbeiters einer zuständigen Behörde am Ort des letzten Wohnsitzes oder Aufenthalts des Kindes vor seiner Unterbringung betreffend die Situation und die Persönlichkeit des Kindes, die Notwendigkeit und die Gründe für die Unterbringung sowie die vorgeschlagene Dauer (Beginn – Ende). Der Bericht hat im Detail auf den familiären und gesellschaftlichen Hintergrund sowie den Bildungshintergrund des Kindes einzugehen, die Gründe für die Distanzierung vom familiären Umfeld des Kindes und die Unterbringung in einem anderen Mitgliedstaat als Schutzmaßnahme zu erläutern, die persönlichen Beziehungen des Kindes zu anderen Familienmitgliedern zu schildern sowie auf Hobbies und Interessen Bezug zu nehmen und eine umfassende Beurteilung des Charakters und der Persönlichkeit des Kindes vorzunehmen. In

dem Bericht sind außerdem die Ansichten des Kindes anzuführen oder, falls diese nicht eingeholt wurden, die entsprechenden Gründe dafür darzulegen. Weiterhin kann eine Einrichtung, ein Kinderheim oder eine Pflegefamilie vorgeschlagen werden.

- e) Bescheinigung über Krankenversicherungsleistungen (bezogen auf ärztliche Versorgung und Medikamente) für das Kind seitens eines Trägers der öffentlichen Sozialversicherung und Gesundheitsbescheinigung, die innerhalb des letzten Quartals vor der Übermittlung ausgestellt worden sein muss und sich insbesondere auf die durchgeführten Impfungen des Kindes bezieht, sowie, falls erforderlich, auf eine entsprechende medikamentöse Behandlung verweist und angibt, ob das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ob es aus beliebigem Grund schon einmal stationär behandelt wurde.
- f) Vollständige Angaben zur Identität und Anschrift der erwachsenen Familienmitglieder der Pflegefamilie, falls diese vorgeschlagen wird, sowie Steuer- und Sozialversicherungsnummern, falls vorhanden.
- g) Vorschläge zur Kontaktaufnahme des Kindes zu seinen Eltern oder anderen vertrauten Personen sowie deren vollständige Angaben.
- h) Vollständige Dokumentation der zuständigen Behörde am Ort des letzten Wohnortes des Kindes für besondere Schulbelange, sofern bestehend.
- i) Schriftliche Erklärung der natürlichen oder juristischen Person, die die elterliche Sorge ausübt oder eines anderen zuständigen Trägers, kraft der die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für die Unterbringung und den Aufenthalt des Kindes angenommen wird. Die Erklärung stellt eine ausdrückliche Schuldanerkenntnis dar und hat die vollständigen Angaben des Erklärenden, dessen Wohnanschrift, sowie dessen Steuer- oder Sozialversicherungsnummer zu enthalten, sofern dies nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sich der Wohnsitz befindet oder in

dem sich im Fall einer juristischen Person der Unternehmenssitz befindet, vorgesehen ist.

j) Beschlüsse von Gerichten oder sonstigen Behörden, die sich auf das Kind beziehen, falls bestehend.

Artikel 35

Kinderschutzeinrichtungen

1. Die Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Kinderschutzeinrichtung in Griechenland ist nur gestattet, wenn das Heim oder die Kinderschutzeinrichtung über die notwendigen Lizenzen verfügt und unter der Aufsicht der griechischen Behörden steht, wie jeweils gesetzlich festgelegt.

2. Soll das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht werden, muss gewährleistet sein, dass die betreffende Familie im Register für Pflegefamilien gemäß Artikel 6 des Präsidialerlasses Nr. 86/2009 eingetragen ist oder dass Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes 2082/1992, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung findet.

Artikel 36

Verfahren zur Unterbringung von Minderjährigen

Der Bescheid des Staatsanwalts der Abteilung für Minderjährige des Landgerichts Athen, mit dem der Antrag auf eine Unterbringung eines Kindes in einem Heim, einer Kinderschutzeinrichtung oder einer Pflegefamilie genehmigt oder abgelehnt wird, wird über die Abteilung für Internationale Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen des Ministeriums für Justiz, Transparenz und Menschenrechte an die antragstellende Behörde des Mitgliedstaates übermittelt. Der Bescheid, mit dem der vorstehend angeführte Antrag genehmigt wird, ist von einem Verzeichnis mit den Heimen, Kinderschutzeinrichtungen oder Pflegefamilien, in denen das Kind untergebracht werden kann, zu begleiten.

Artikel 37

Gerichtlicher Beschluss

1. Die antragstellende Behörde übermittelt nach dem Erhalt des Bescheids des Staatsanwalts der Abteilung für Minderjährige der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Athen, mit dem die Unterbringung des Kindes in einem Heim, einer Kinderschutzeinrichtung oder einer Pflegefamilie genehmigt wird, an den oben genannten Staatsanwalt einen gerichtlichen Beschluss oder den Beschluss einer anderen zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in offizieller griechischer Übersetzung, kraft dessen die Unterbringung des Kindes in einem bestimmten Heim, einer Kinderschutzeinrichtung oder einer Pflegefamilie in Griechenland angeordnet worden ist. Der Beschluss muss von einer Bestätigung begleitet werden, die bestätigt, dass der Beschluss nach dem Recht des Mitgliedstaates bereits rechtskräftig ist und unmittelbar die darin festgelegten Rechtsfolgen nach sich zieht.

2. Der Staatsanwalt der Abteilung für Minderjährige der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Athen stellt beim Eingliedrigem Landgericht Athen einen Antrag auf die Anerkennung der Rechtsgültigkeit des vorstehend angeführten Beschlusses. Der Antrag wird nach Priorität im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verhandelt. Mit dem Antrag wird auch ein geeignetes Heim bzw. eine geeignete Kinderschutzeinrichtung oder Pflegefamilie in Griechenland als Maßnahme, wie im Antrag auf Genehmigung gemäß Artikel 34 angeführt, vorgeschlagen. Der Vorschlag ist für das Gericht, das stets im Interesse des Kindes entscheidet, nicht bindend. Die Artikel 904 und 905 der Zivilprozessordnung finden entsprechend Anwendung.

3. Wenn der Beschluss des Eingliedrigem Landgerichts Athen, der im vorstehenden Absatz angeführt wird, dem entsprechenden Antrag des Staatsanwalts stattgibt und rechtskräftig wird, übermittelt der Staatsanwalt der Abteilung

für Minderjährige der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Athen über die Abteilung für Internationale Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen des Ministeriums für Justiz, Transparenz und Menschenrechte den Beschluss an die antragstellende Behörde des Mitgliedstaates, so dass das Kind in einem Heim, einer Kinderschutzeinrichtung oder einer Pflegefamilie in Griechenland untergebracht werden kann.

Artikel 38 **Vorstreckung von Ausgaben -** **Aufhebungsverfahren**

Der Betrag, der sich auf die Lebenshaltungskosten des Kindes bezieht, ist von der natürlichen oder der juristischen Person oder dem zuständigen Träger direkt an das Heim, die Kinderschutzeinrichtung oder die Pflegefamilie für einen Zeitraum von mindestens vier (4) Monaten zu entrichten und darf nicht unter dem Betrag liegen, der in den geltenden Rechtsvorschriften zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten von Minderjährigen in Heimen, Kinderschutzeinrichtungen oder Pflegefamilien vorgesehen ist. Zur Abdeckung besonderer Belange wie zur Abdeckung von Kosten für Bildung und ärztliche Behandlung informiert das Heim, die Kinderschutzeinrichtung oder die Pflegefamilie die natürliche bzw. juristische Person oder den Träger, der für die Kosten aufkommt. Werden diese Ausgaben nicht im Voraus abgedeckt, kann der Bezugsberechtigte der Vorauszahlung die Aufhebung des Verfahrens zur Unterbringung des Kindes beantragen. Der Antrag wird beim Eingliedigen Landgericht Athen eingereicht und nach Priorität innerhalb eines Zeitraums von dreißig (30) Tagen im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verhandelt. Wird dem Antrag auf eine Aufhebung stattgegeben, reist das Kind, sofern es sich bereits in Griechenland befindet, zu der natürlichen oder juristischen Person zurück, auf deren Initiative der Antrag gemäß Artikel 34

gestellt worden war, und zwar auf Kosten der Letzteren, wobei die Rückreise vom Antragsteller der entsprechenden Aufhebung organisiert wird. Im letzten Fall legt der Beschluss zur entsprechenden Aufhebung des Verfahrens zur Unterbringung des Kindes eindeutig die Art der Rückreise des Kindes ins Ausland fest, sowie die Person bzw. die Personen, die das Kind bis zur sicheren Übergabe an die natürliche oder juristische Person (oder die bevollmächtigte Person bzw. den rechtmäßigen Vertreter von dieser), die den Antrag gemäß Artikel 34 gestellt haben, begleiten.

Artikel 39 **Änderung von Angaben**

1. Bei der Änderung von Angaben, die die Person, die die elterliche Sorge für das Kind ausübt, betreffen, hat die antragstellende Behörde unmittelbar auf die Änderung hinzuweisen und die neuen Angaben der Person bzw. der Personen der Zentralen Behörde im Sinne von Artikel 33 Abs. 1 nach den Bestimmungen von Artikel 34 Buchstabe b mitzuteilen. Weiterhin hat sie die Zentrale Behörde über sämtliche neue Angaben sowie jeglichen Gerichtsbeschluss oder sonstige Beschlüsse in Zusammenhang mit dem Kind nach dessen Unterbringung zu unterrichten. Die Zentrale Behörde reicht die Unterlagen zur entsprechenden Beurteilung bei der Staatsanwaltschaft für Minderjährige in Athen ein.
2. Nach der Unterbringung des Kindes in einem Heim oder einer Kinderschutzeinrichtung oder einer Pflegefamilie wird der Jugendstaatsanwalt in Athen schriftlich jeweils in einem Abstand von sechs (6) Monaten oder auf Wunsch auch noch häufiger über den Zustand und die Entwicklung des Kindes unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt entweder durch das Heim, die Kinderschutzeinrichtung oder den Sozialarbeiter, der die Pflegefamilie betreut. In jedem Fall kann auch die örtlich zuständige Behörde für Minderjährige entsprechende Auskünfte erteilen. Die

Unterlagen, die der entsprechenden Unterrichtung dienen, werden auch an die zuständige Sozialeinrichtung der Region übermittelt, in der die Pflegefamilie lebt oder in der das Heim oder die Kinderschutzeinrichtung seinen bzw. ihren Sitz hat, in dem bzw. in der das Kind untergebracht ist.

3. Das Heim, die Kinderschutzeinrichtung oder die Pflegefamilie, in dem bzw. in der das Kind untergebracht worden ist, muss die Zentrale Behörde unmittelbar über die Rückreise des Kindes in den Mitgliedstaat, der den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, unterrichten.

Artikel 40 **Unterbringung von Minderjährigen aus dem Inland im Ausland**

Zur Unterbringung eines Minderjährigen in einem Heim, mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer Pflegefamilie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist ein rechtskräftiger Beschluss erforderlich. Der Jugendstaatsanwalt sowie der Staatsanwalt am Landgericht des Wohnortes des Kindes, falls Erstgenannter nicht vorhanden, reicht auf schriftlichen Antrag der Eltern oder des Vormunds bzw. der Person, der nach gerichtlichem Beschluss die elterliche Sorge für das Kind übertragen wurde, oder von Amts wegen einen entsprechenden Antrag beim Eingliedrigem Landgericht ein, über den im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verhandelt wird.

Artikel 41 **Genehmigung durch öffentliche Behörden**

Vor der Stellung des Antrags beim Eingliedrigem Landgericht im Sinne des vorherigen Absatzes hat sich der Jugendstaatsanwalt oder, falls nicht vorhanden, der Staatsanwalt des Landgerichts an die Abteilung für Internationale Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen des Ministeriums

für Justiz, Transparenz und Menschenrechte zu wenden, um über die Zentrale Behörde des anderen Mitgliedstaates zu überprüfen, ob für die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie die Genehmigung einer öffentlichen Behörde im Mitgliedstaat erforderlich ist, sowie Informationen über das Genehmigungsverfahren sowie den Abschluss des Verfahrens zur Unterbringung des Kindes einzuholen und zu prüfen, ob das Heim oder die Kinderschutzeinrichtung oder die Pflegefamilie, in dem bzw. in der das Kind untergebracht werden soll, unabhängig davon, ob es bzw. sie von den griechischen Behörden vorgeschlagen oder von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates bestimmt wurde, unter entsprechender Aufsicht steht und den Gesetzen des letztgenannten Staates entspricht. Ist eine Genehmigung zur Unterbringung eines Kindes erforderlich, stellt der Jugendstaatsanwalt über die Abteilung für Internationale Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen des Ministeriums für Justiz, Transparenz und Menschenrechte einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates.

Artikel 42 **Erforderliche Unterlagen für die Unterbringung von Minderjährigen aus dem Inland**

Der Jugendstaatsanwalt oder, sofern es diesen nicht gibt, der Staatsanwalt des Landgerichts reicht beim Eingliedrigem Landgericht zusammen mit dem Antrag nach Artikel 40 die folgenden Unterlagen ein:

a) Dokumente, aus denen die vollständigen Angaben des Kindes (Name und Vorname, Nationalität, Namen und Vornamen sowie Nationalität der Eltern, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort) hervorgehen

- b) Bericht eines Sozialarbeiters oder eines Jugendbeauftragten in Bezug auf die Situation oder die Persönlichkeit des Kindes, die Gründe, aus denen das Kind von seinem Umfeld getrennt werden soll sowie die Notwendigkeit zur Unterbringung in einem Heim, einer Kinderschutzeinrichtung oder einer Pflegefamilie in einem anderen Mitgliedstaat. Im Bericht wird auch auf die empfohlene Dauer zur Unterbringung des Kindes (Beginn – Ende), die Art der Kommunikation mit den Angehörigen sowie gegebenenfalls auf die besonderen Bildungsbelange des Kindes verwiesen.
- c) Genehmigung zur Unterbringung des Kindes seitens der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Unterbringung erfolgen soll, oder falls eine derartige Genehmigung nicht erforderlich ist, das Dokument der Zentralen Behörde des anderen Mitgliedstaates, aus dem die nicht bestehende Notwendigkeit einer derartigen Genehmigung hervorgeht.
- d) Dokument mit den Angaben des Heims oder der Kinderschutzeinrichtung oder der Pflegefamilie, in dem bzw. in der das Kind untergebracht werden soll.
- e) Bestätigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, an den der Antrag gerichtet ist, dass das Heim oder die Kinderschutzeinrichtung unter entsprechender Aufsicht betrieben wird oder dass die Pflegefamilie nach den Rechtsvorschriften des Staates entsprechend kontrolliert und beaufsichtigt wird.
- f) Erklärung der Personen, die die elterliche Sorge für das Kind ausüben, dass sie der Unterbringung zustimmen, wenn der Antrag des Staatsanwalts für Minderjährige auf Antrag dieser Personen gestellt wird.
- g) Urkunde betreffend den gesundheitlichen Zustand des Kindes.
- h) Erklärung der natürlichen oder der juristischen Person, der die elterliche Sorge obliegt oder eines anderen zuständigen Trägers, der die Abdeckung der Kosten für die Unterbringung und den Aufenthalt des Kindes übernommen hat.

- i) Jegliches sonstige Dokument, insbesondere Gerichtsbeschlüsse oder Beschlüsse von Verwaltungsorganen, die sich auf die Unterbringung des Kindes beziehen.

Artikel 43

Verhandlung der Sache

Das Gericht befindet über die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder einer Kinderschutzeinrichtung oder einer Pflegefamilie eines anderen Landes, nachdem es alle Angaben, wie diese aus den nach Artikel 42 eingereichten Unterlagen hervorgehen, in ihrer Gesamtheit beurteilt hat. Vor der Beschlussfassung kann das Gericht die engsten Angehörigen des Kindes sowie andere Personen, die eine Bindung zu dem Kind haben, zu einer Anhörung laden. Auf Anordnung des Gerichts, die der Person zugestellt wird, mit der das Kind lebt, wird auch das Kind entsprechend geladen, sofern das Alter oder die mangelnde Reife des Kindes nicht gegen eine derartige Anwesenheit sprechen. Das Gespräch mit dem Kind erfolgt separat, ohne Anwesenheit einer anderen Person, sofern vom Gericht nicht anders festgelegt. Über den Inhalt des Gesprächs wird kein Protokoll geführt. Bei der Verhandlung der Sache hat der Staatsanwalt am Landgericht zugegen zu sein, der mindestens drei (3) Tage vor dem Verhandlungstermin vom Sekretariat des Eingliedrigten Landgerichts Athen eingeladen werden muss.

Artikel 44

Übermittlung des Beschlusses

Der Beschluss des Eingliedrigten Landgerichts für die Unterbringung des Kindes wird, sofern er rechtskräftig ist, vom zuständigen Jugendstaatsanwalt oder, sofern es diesen nicht gibt, vom Staatsanwalt des Landgerichts über die griechische Zentrale Behörde an die Zentrale Behörde des anderen Mitgliedstaates übermittelt. Die Unterbringung des Kindes wird nach dem

Verfahren, das im anderen Mitgliedstaat vorgesehen ist, abgeschlossen.

Artikel 45

Unterrichtung über die Situation des Minderjährigen

Nach der Unterbringung des Minderjährigen in einem Heim, einer Kinderschutzeinrichtung oder einer Pflegefamilie in einem anderen Mitgliedstaat verlangt der Jugendstaatsanwalt alle sechs (6) Monate oder häufiger, sofern er dies für notwendig erachtet, eine schriftliche Unterrichtung über die Situation und die Entwicklung des Minderjährigen. Der Antrag auf eine entsprechende Unterrichtung wird bei der Zentralen Behörde des Mitgliedstaates oder unmittelbar bei der Behörde des Mitgliedstaates gestellt, die von der Zentralen Behörde als verantwortlich für die Aufsicht über das Heim, die Kinderschutzeinrichtung oder die Pflegefamilie angegeben worden ist.

Artikel 46

In Bezug auf Anträge zur Unterbringung von Minderjährigen in Heimen, Kinderschutzeinrichtungen oder Pflegefamilien in Griechenland, die in anderen EU-Mitgliedstaaten gestellt worden sind und hinsichtlich ihrer Genehmigung noch anhängig sind, informiert die griechische Zentrale Behörde die antragstellende Behörde des anderen Mitgliedstaates über das nach den Artikel 33 bis 39 einzuhaltende Verfahren und verlangt die Ausfüllung einer Akte innerhalb von drei (3) Monaten, um diese an die Staatsanwaltschaft für Minderjährige in Athen zu übermitteln. Werden die angeforderten Angaben von der antragstellenden Behörde des anderen Mitgliedstaates nicht fristgerecht übermittelt, wird die Akte beim Staatsanwalt der Abteilung für Minderjährige der Staatsanwaltschaft des Landgerichts Athen eingereicht, der den Antrag als unzulässig abweist.